



“Baby-Kram”

Die Kommission hat von einem ehemaligen Mitarbeiter des Unternehmens A Hinweise erhalten, dass die Unternehmen A, B und C über fünf Jahre ein Preiskartell in Bezug auf saugfähiges Fasermaterial für Windeln und ähnliche Hygieneartikel praktiziert haben, und dass die Geschäftsführer die Unterlagen häufig im Kofferraum ihrer Autos mit nach Hause genommen haben.

Zwei Wochen später treffen Beamte der Kommission, des Bundeskartellamts und der Polizei bei A ein. Der Geschäftsführer Alpha kann seine Anwälte zunächst nicht erreichen und sagt den Beamten, dass er protestiere; er lässt sie aber auf das Firmengelände. Die Beamten durchsuchen die Geschäftsräume und Alphas Auto.

In den Geschäftsräumen kopieren die Beamten den gesamten Festplatteninhalt sämtlicher Computer. Darüber hinaus kopieren sie auch die Unterlagen des Syndikus, der kürzlich eine Compliance-Untersuchung vorgenommen hatte, bei der er auf Hinweise zu dem Kartell über Fasermaterial für Babywindeln gestoßen war.

Als die Beamten am Abend gehen, versiegeln sie das Büro des Syndikus. Am nächsten Tag ist das Siegel beschädigt und zeigt den Schriftzug “VOID”. A meint, das müsse die Putzkolonie gewesen sein.

Zwei Wochen später erhält A ein Auskunftsverlangen der Kommission. Darin wird A aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

- (1) Hat A an einem Preiskartell teilgenommen?
- (2) Welchen Zweck hatte das “Baby Dry Martini-Treffen” am Flughafen Zürich am 13.6.2013?
- (3) Wer nahm an diesem Treffen teil?
- (4) Außerdem soll A die “Unterlagen, die von Mitarbeitern während dieses Treffens angefertigt wurden” der Kommission übermitteln.

Alpha ist der Ansicht, dass die Durchsuchung rechtswidrig war, weil kein richterlicher Durchsuchungsbefehl existierte und die Unterlagen des Syndikus unverwertbar sind. Außerdem will er die Antwort auf die Fragen im Auskunftsbeschluss verweigern und die Notizen zu dem Treffen nicht übermitteln (insbesondere weil letztere die Quoten für A, B und C auflistet und die vom Kartell geschädigten Kunden etwas unschmeichelhaft als “Sucker” bezeichnet). Er fragt, welche Sanktionen A drohen.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- A verkauft sein gesamtes Fasermaterial an Hersteller von Hygiene-
produkten und hat einen weltweiten Jahresumsatz von €500 Millionen
und einen Jahresumsatz mit dem vom Kartell betroffenen Fasermaterial
in Deutschland von €50 Millionen.
- Vor 15 Jahren hatte die Kommission wegen eines Kartells im Baby-
Badeöl-Markt schon einmal bebußt.
- B und C sind vertikal integriert und verwenden die Hälfte des von ihnen
hergestellten Fasermaterials für die eigene Produktion von Windeln. Die
Kommission hat den Umsatz, den B und C mit dem Fasermaterial, das sie
für die eigene Windelproduktion verwenden, in der Bußgeldberechnung
nicht berücksichtigt, weil sie auf die Preise für die eigenen Tochter-
unternehmen schließlich keinen Kartellaufpreis aufgeschlagen haben. A,
ein Unternehmen das nicht vertikal integriert ist, sondern das gesamte
Fasermaterial an von A unabhängige Windelhersteller verkauft, fühlt sich
benachteiligt.

Abwandlung: Was würde sich ändern, wenn das Bundeskartellamt für den Fall
zuständig wäre? Ist klar, ob die Zuständigkeit für diesen Fall bei der Kommission
oder beim Bundeskartellamt liegt?